

Richtlinie zur Namensgebung für in Trägerschaft des Landkreises Greiz befindliche schulische Einrichtungen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für staatliche Schulen, für die der Landkreis Greiz nach § 13 Thüringer Schulgesetz vom 06.08.1993 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 530) Schulträger ist.

2. Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Jede Schule kann einen Schulnamen führen. Schulnamen werden nach § 13 Abs. 6 Thüringer Schulgesetz auf Vorschlag der Schulkonferenz vom Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

3. Grundsätze

Bei der Wahl des Schulnamens ist der in § 2 Thüringer Schulgesetz definierte gemeinsame Bildungs- und Erziehungsauftrag, abgeleitet aus den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Thüringen niedergelegt sind, zu berücksichtigen.

Der gewählte Schulname darf die Rechte Dritter, insbesondere Namens- oder Markenrechte, nicht verletzen. Bei der Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private als auch Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Als Personen, nach denen eine Schule benannt werden kann, kommen insbesondere in Betracht

- Ehrenbürger oder Personen, die sich um das Wohl der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben,
- Personen, die in einem unmittelbaren Bezug zur Schule, deren Fachrichtung oder dem pädagogischen Konzept der Schule stehen,
- Personen mit überragender historischer, zeitgeschichtlicher, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung,
- Personen, die sich um das Wohl der betreffenden Schule bzw. der Schüler außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Eine Schule kann auch nach nahe gelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsschwerpunkt der Schule benannt werden.

Es dürfen keine Schulnamen gewählt werden,

- welche extremistisches Gedankengut beinhalten,
- am Schulleben beteiligte einzelne Dritte oder bestimmte Bevölkerungsgruppen herabsetzen oder verunglimpfen,

- mit welchen sich verfassungsfeindliche Ziele erreichen oder Zusammenhänge herstellen lassen,
- die dem pädagogischen Auftrag einer Schule nicht gerecht werden,
- fremdsprachliche Aspekte und/oder eine Sprachenmischung enthalten, die bereits vorhanden sind,
- die zu Verwechslungen, Irritationen führen.

4. Verfahren

4.1 Auf der Grundlage dieser Richtlinie beschließt die Schulkonferenz nach erfolgreicher Vorabstimmung mit dem Schulträger den Vorschlag für einen Namen. Dem zuständigen Amt beim Landratsamt Greiz ist dieser Vorschlag mit einer Begründung und ggf. zur Wahrung von Marken- und Persönlichkeitsrechten mit schriftlicher Zustimmung des Namensgebers oder seiner Angehörigen einzureichen.

4.2 Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz stellt der Schulträger das Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Kultur und Wirtschaft her. Mit der Herstellung des Einvernehmens gilt der Schulname als festgestellt.

4.3 Bei Ablegung eines Schulnamens gilt das Verfahren analog. Mit der Aufhebung eines Schulstandortes erlischt auch der Schulname.

Greiz, den 02.05.2012

Martina Schweinsburg
Landrätin